

ab 0,3 Promille mit Konsequenzen gerechnet werden (auch Beeinträchtigung des Versicherungsschutzes).

Besser immer 0,0 Promille!

Probleme mit Alkohol?

Örtliche Ansprechpartner/Kontaktstellen:

➤ Caritas Fachambulanz für Suchterkrankungen
FFB, Tel.: 08141/312611.

Landratsamt Fürstenfeldbruck

- Gesundheitsamt
Tel.: 08141/519-824, -832, -797.
- Amt für Jugend und Familie/Jugendschutz
Tel.: 08141/519-584.

Selbsthilfeorganisationen:

- Anonyme Alkoholiker, Tel.: 089/555685
- Blaues Kreuz, Tel.: 08142/446537
- Kreuzbund, Tel.: 08141/97 67

Preisgestaltung in Gaststätten

Nach § 6 Gaststättengesetz (GastG) muss jede Ausschankstelle mindestens ein alkoholfreies Getränk anbieten, das nicht teurer als das günstigste - in der Menge vergleichbare - alkoholische Getränk ist.

Aushang der Vorschriften des JuSchG

Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes müssen nach § 3 Abs. 1 JuSchG in jeder Alkoholverkaufsstelle – auch Kioske, Tankstellen, Supermärkte – aushängen (erhältlich u. a. beim Jugendamt).

Regionales Präventionsangebot

Die Saftbar "Coole Drinks-Klarer Kopf"

Die Saftbar besteht aus einer zerlegbaren Holztheke und ist mit gut sortiertem Zubehör für den Hobby- und Freizeitbarmixer ausgestattet (verschiedene Mixergeräte, Shaker, Meßbecher, Krüge, Gläser etc.). Sie kann von verschiedenen Institutionen, Einrichtungen sowie von Privatpersonen gegen eine Kauti-

onsgebühr von 50,- Euro beim Landratsamt Fürstenfeldbruck, Amt für Jugend und Familie, ausgeliehen werden.

Mit der Ausleihe ist die Verpflichtungserklärung des Entleihers für den ausschließlich alkoholfreien Einsatz der Bar verbunden.

Auf Anfrage können alkoholfreie Cocktailmischschulungen, z. B. für Schulklassen, Jugendgruppen o.ä. durchgeführt werden.

Für weitere Informationen und Rückfragen steht Ihnen die Jugendschutzfachkraft des Amtes für Jugend und Familie Fürstenfeldbruck, Frau Siemann, gerne zur Verfügung, Tel.: 08141/ 519-584 oder e-mail: antje.siemann@lra-ffb.bayern.de.

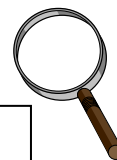
Zum Testen und Ausprobieren

Miss Marple

5 cl Orangensaft
5 cl Mangosaft
5 cl Ananassaft
2 cl Sahne



Zutaten im
Shaker auf
Eis mischen



Entdeckt das Geheimnis dieses Cocktails!

Viel Spaß beim Mixen und Kosten!

Interessante Internetseiten zum Thema

www.bist-du-stärker-als-alkohol.de

www.dhs.de

www.bzqa.de

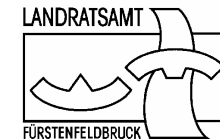
© **Copyright** erworben von der Stadt Nürnberg,
Jugendamt, Präventive Jugendhilfe
Dietzstraße 4
90443 Nürnberg
www.jugendamt.nuernberg.de

Herausgeber:

Landratsamt Fürstenfeldbruck,
Büro Landrat – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Münchner Str. 32, 82256 Fürstenfeldbruck
Stand: August 2004

Telefon: 08141/519-978, -395, -947
Telefax: 08141/519-941
E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@lra-ffb.de
Internet: www.lra-ffb.de

**Das Landratsamt
Fürstenfeldbruck
informiert**



Jugendliche und Alkohol

Verboten oder erlaubt?

Gesetzliche Grundlagen und Hinweise
für Jugendliche, Eltern und Gewerbe-
treibende

Wie entsteht Alkohol?

Alkohol wird aus Getreide, Früchten und Zuckerrohr gewonnen und entsteht durch Vergärung von Zucker. Er wird als Bier, Wein, Spirituosen und in letzter Zeit verstärkt in Form von alkoholischen Mixgetränken angeboten.

Welche Wirkung hat Alkohol?

Die Wirkung hängt von der getrunkenen Menge, dem jeweiligen körperlichen und seelischen Zustand sowie der Trinkgewohnung ab. In geringen Mengen führt der Genuss zu gehobener Stimmung, Kontaktfreude, Abbau von Hemmschwellen und Ängsten. Bei Missbrauch kann die Stimmung in Gereiztheit, Aggression und Gewaltbereitschaft umschlagen. Wahrnehmung, Aufmerksamkeit, Koordination und Sprache werden beeinträchtigt. Alkohol kann körperliche und seelische Abhängigkeit erzeugen. Längerer Alkoholmissbrauch führt häufig zur Schädigung innerer Organe, des Gehirns und des Nervensystems bis hin zur Entwicklung von Wahnvorstellungen und zum Delirium. Hat sich eine Abhängigkeit entwickelt, können besonders bei abrupter Verringerung der Trinkmenge bedrohliche Entzugserscheinungen wie epileptische Anfälle, Delirium mit Halluzinationen auftreten.

Alkohol und andere Drogen

Bei zusätzlicher Einnahme von anderen Drogen wird die Wirkung, aber auch das gesundheitliche Risiko, nachhaltig verstärkt. Das gilt ebenso bei gleichzeitiger Einnahme von Medikamenten!



Alkoholabbau

Im Schnitt werden etwa 0,15 Promille pro Stunde – gerechnet ab 2 Stunden nach Trinkende – abgebaut. **Es dauert also z. B. bei einem Ausgangswert von 1 Promille rund 6 bis 7 Stunden, bis man wieder nüchtern ist!** Eine schnellere Absenkung des Alkoholspiegels ist bisher bei keinem der gelegentlich angebotenen sogenannten „Promille-Killer“ wissenschaftlich belegt. Auch starker Kaffee und Ähnliches macht nicht nüchtern, sondern nur wach!

Bier, Wein und Sekt

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 Jugendschutzgesetz (JuSchG) darf in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit an Jugendliche ab 16 Jahren **Bier, Wein und Sekt** verkauft werden. Der Konsum dieser Getränke kann ebenfalls gestattet werden.

Die Altersgrenze sinkt auf 14 Jahre, wenn Jugendliche von Personensorgeberechtigten (meist Vater, Mutter, Vormund) begleitet werden.

Weil nachfolgenden Getränken nur Tequila-Geschmack zugesetzt wurde, gelten sie als Biere:

Desperados Tequila Alc 5,9% Vol.*
Salitos Tequila Alc 5,9% Vol.

Nur mit Wein angereicherte Getränke fallen unter § 9 Abs. 1 Nr. 2 JuSchG, sie können ab 16 Jahren konsumiert werden:

Caiviña Alc 6,9% Vol. (weinhaltiger Cocktail)
Cool up Alc 5,0% Vol. (weinhaltiger Cocktail)

Achtung! Selbst alkoholfreies Bier kann bis zu Alc 0,5% Vol. und Nähr-/Malzbier bis zu Alc 1,4% Vol. enthalten!

Hochprozentiges

Branntweinhaltige Getränke und Spirituosen wie z. B. **klare Schnäpse, Weinbrand, Liköre, Whiskey, Magenbitter, Cocktails, Pfläumli, Wodkafeige, Bier mit Schnaps und Mixgetränke** (siehe rechts) dürfen an Jugendliche (unter 18 Jahren) **nicht** abgegeben werden und der Verzehr darf **nicht** gestattet werden – siehe § 9 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG.

Alkohol in Lebensmitteln

Auch Lebensmittel, die Branntwein in „nicht nur geringfügiger Menge“ enthalten, fallen unter obige Regelung, z. B. Eis mit Kirschwasser, Weinbrandbohnen, Kaffee mit Cognac. Wenn Lebensmittel - z. B. Fleischgerichte, Süßigkeiten oder Säfte - Alkohol in geringfügiger Menge enthalten, muss dies auf der Verpackung angegeben werden (Ausnahmen: lose verkaufte Lebensmittel, Speisen in Restaurants etc.).

Mixgetränke/„Alcopops“ erst ab 18 Jahren

Alle Getränke, die neben diversen Geschmacksstoffen - oft geruchsneutrale - Anteile von Wodka, Whiskey, Rum oder anderem hochprozentigen Alkohol enthalten, fallen unter das absolute **Abgabe- und Trinkverbot für Minderjährige (unter 18 Jahren)**, auch wenn der Alkoholanteil nur unwesentlich höher als bei Bier und meist unter dem von Wein liegt!

Die nachfolgende Auflistung dient der Orientierung und kann nicht vollständig alle Mixgetränke aufzählen, die erst ab 18 Jahren getrunken werden dürfen. Zudem werden einige noch zusätzlich in verschiedenen Geschmacksrichtungen angeboten, und laufend kommen Neuprodukte auf den Markt.

mit Wodka	Gorbi Cocktail	Alc 14,5% Vol.*
	Smirnoff Ice	Alc 5,6% Vol.
	Lunikoff Ice	Alc 5,6% Vol.
	Duganoff Ice	Alc 5,6% Vol.
	Tschechhoff Ice	Alc 5,5% Vol.
	Puschkin Vibe – diverse	Alc 5,6% Vol.
	Feigling Eyes	Alc 5,0% Vol.
	Wodka Gorbatschow	Alc 5,0% Vol.
mit Whiskey	Jim Beam Black Cola	Alc 8,0% Vol.
	Bacardi Cola	Alc 5,0% Vol.
	Jim Beam Whiskey Cola	Alc 4,6% Vol.
mit Rum	Rigo (Bacardi)	Alc 5,4% Vol.
	Breezer (Bacardi)	Alc 4,0% Vol.
mit Tequila	Sierra Slammer – diverse	Alc 5,0% Vol.
	Konings Tequila Lemon	Alc 4,7% Vol.
mit Cachaca	Caipi Chill	Alc 5,4% Vol.
	Cool Spirit Caipirinha	Alc 5,0% Vol.



oft nachgefragt...

Alkohol und Führerschein

Ab 0,5 Promille wird ein Fahrverbot von mindestens einem Monat erteilt, ab 1,1 Promille wird der Führerschein für mindestens sechs Monate eingezogen.

Aber: Bei Fahrunsicherheit oder bei einem Verkehrsunfall – auch unverschuldet – muss bereits

* Alkoholgehalt in Volumen %